

Allgemeine Einkaufsbedingungen der HASIT Trockenmörtel GmbH

(Stand: Oktober 2009)

1. Vertragsabschluss / Schriftform / Änderungen

1.1 Unsere „Allgemeinen Einkaufsbedingungen der HASIT Trockenmörtel GmbH“ gelten ausschliesslich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und den Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Spätere Vertragsänderungen oder -ergänzungen sind schriftlich niederzulegen.

1.3 Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt.

1.4 Für Materialien (Stoffe, Zubereitungen) und Gegenstände (z. B. Güter, Teile, technisches Gerät, ungereinigtes Leergut), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaft oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung erfahren müssen, werden Sie uns mit dem Angebot ein vollständiges ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt nach § 14 der Gefahrstoffverordnung und ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) übergeben.

Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage werden Sie uns aktualisierte Daten- und Merkblätter übergeben.

1.5 Wir können Änderungen des Vertragsgegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für Sie zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

1.6 Ein Schweigen von HASIT auf ein Angebot darf nicht als Annahme ausgelegt werden. Ein rechtsgültiger Vertrag kommt erst aufgrund einer schriftlichen Bestellung seitens HASIT zustande. Bestellungen, Abrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können, soweit von uns gewünscht, auch durch Datenfernübertragung, z. B. codierte electronic Mails (E-Mails) oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen.

1.7 Schriftverkehr ist nur mit den benannten Ansprechpartnern der jeweiligen Einkaufsabteilung zu führen.

2. Geheimhaltung

2.1 Sie haben den Vertragsschluss vertraulich zu behandeln und dürfen in sämtlichen Veröffentlichungen, z. B. in Werbematerialien und Referenzlisten etc., auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach der von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.

2.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

2.3 Erkennt einer der Vertragspartner, dass eine geheim zu haltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheim zu haltende Unterlage verlorengegangen ist, so wird er den anderen Vertragspartner unverzüglich hiervon unterrichten.

3. Preise / Versand / Verpackung

3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.

Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schliesst der Preis Lieferung „frei Haus“ einschliesslich Verpackung ein. Kosten für Zollformalitäten und Zoll sind im Preis enthalten. Der vereinbarte Preis versteht sich ausschliesslich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

3.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, in dem die Lieferung nach Art, Menge und Gewicht genau aufzugliedern ist. Lieferscheine, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz müssen unsere Bestellnummer und ggf. Objektbezeichnung enthalten.

3.3 Wir übernehmen nur die von uns bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sowie Teillieferungen sind nur nach zuvor mit uns getroffenen Vereinbarungen zulässig.

3.4 Ihre Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Jeder Lieferung erfolgt ausschliesslich auf eigene Kosten und Gefahr des Lieferanten. Dieser ist verpflichtet, eine Transportversicherung abzuschliessen. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Umfang zu verwenden. Es sollten nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz kommen.

4. Rechnungserteilung / Zahlung

4.1 Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer ausweisen; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

4.2 Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis / die Vergütung innerhalb von 30 Tagen mit Abzug von 3 % Skonto bzw. innerhalb von 60 Tagen rein netto, unter der Voraussetzung, dass Ihre ordnungsgemässe Rechnung den Vorgaben in Ziff. 4a nebst allen dazugehörigen Unterlagen und Daten entspricht.

4.3 Für die Abrechnung von Stundenlohnarbeiten zu den mit Ihnen vereinbarten Bedingungen gelten die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen:

- Die abzurechnende Qualifikation Ihrer Arbeitnehmer muss den Erfordernissen der konkreten Aufgabenstellung entsprechen
- Die Nachweise über die Stundenlohnarbeiten sind gesondert zu führen und unserem Beauftragten unverzüglich, d. h. spätestens zu Beginn der der Ausführung folgenden Woche zur Bestätigung vorzulegen.

5. Termine / Verzug / Höhere Gewalt

5.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die gebundene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

5.3 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

6. Mängeluntersuchung / Mängelhaftung

6.1 Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener

Allgemeine Einkaufsbedingungen der HASIT Trockenmörtel GmbH

(Stand: Oktober 2009)

Frist auf etwaige Qualitäts- und / oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie jedenfalls innerhalb einer Frist von 14 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang, oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

6.2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

6.3 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

7. Produkthaftung / Freistellung / Haftpflichtversicherungsschutz

7.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Aussenverhältnis selbst haftet.

7.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle i. S. v. Ziff. 7.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB sowie gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmassnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

7.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10,00 Mio. pro Personenschaden / Sachschaden - pauschal - zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

7.4 Der Lieferant tritt seine Ansprüche gegen seine Produkthaftpflichtversicherung schon jetzt an HASIT ab.

8. Schutzrechte

8.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter, insbesondere durch die Lieferung bzw. Nutzung der Liefergegenstände, Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden.

8.2 Werden wir von einem Dritten wegen einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschliessen.

8.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

8.4 Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

9. Durchführung von Arbeiten

9.1 In unseren Betrieben haben Sie Ihr Personal zu überwachen und zur Befolgung und Beachtung der für solche Betriebe erlassenen besonderen gesetzlichen, behördlichen und betrieblichen Vorschriften und Anordnungen anzuhalten. Es darf in unseren Betrieben nur Personal beschäftigt werden,

das in der jeweiligen Landessprache gegebene Anweisungen

richtig auffassen und sich in der Landessprache verständlich

machen kann.

Ihr Personal untersteht während der Beschäftigung in unserem Betrieb der bei uns gültigen Arbeitsordnung. Sie haben die bei uns geltenden Kontrollbestimmungen zu beachten.

9.2 Sie sind nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag ganz oder in wesentlichen Teilen an Dritte weiter zu geben. Erteilen wir die Zustimmung, so bleiben Sie für die Vertragserfüllung verantwortlich.

10. Forderungsabtretung / Aufrechnungsverbot

10.1 Forderungen dürfen nur mit unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis abgetreten werden. Eine Aufrechnung gegenüber unseren Forderungen ist nur möglich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

11. Erfüllungsort / Sprache / Gerichtsstand / Ergänzendes Recht

11.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von uns gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle. Erfüllungsort für Zahlungen ist jeder Ort, an dem wir oder eine unserer verbundenen Unternehmen ein Konto bei einem Geldinstitut hat.

11.2 Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang. Sämtliche Korrespondenz und sonstige Dokumente und Unterlagen sind in deutscher Sprache abzufassen.

11.3 Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz; wir sind jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Dasselbe gilt, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

11.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts/CISG ist ausgeschlossen.

12. Teilunwirksamkeit

12.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Geschäftspartner einschliesslich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt."